Grundsicherungsrecht

Tiefgaragenstellplatz ist (ausnahmsweise) als KdU-Bedarf anzuerkennen

§§ 22 Abs. 1 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 3, 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II

- 1. Aufwendungen für einen Tiefgaragenstellplatz sind grundsätzlich nicht über § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu übernehmen. Denn sie werden für ein Ausstattungsmerkmal gezahlt, das nicht mehr grundsicherungsrechtlichen Wohnzwecken dient.
- 2. Ausnahmsweise sind solche Kosten gleichwohl als KdU-Bedarf anzuerkennen, wenn (1.) Wohnung und Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen Mietverhältnisses sind, (2.) eine Teilkündigung bezogen auf den Stellplatz nicht möglich und (3.) die Gesamtmiete angemessen ist.
- 3. Der Nachranggrundsatz in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist keine Rechtsgrundlage, um die Übernahme der Kosten für den Stellplatz abzulehnen. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 19.5.2021 – B 14 AS 39/20 R, BeckRS 2021, 24171

Sachverhalt

Streitig sind höhere KdU-Leistungen im Hinblick auf einen "Garagenzuschlag".

Die Kläger bewohnen eine Mietwohnung mit Tiefgaragenstellplatz, für den monatlich ca. 25 EUR als sogenannter "Garagenzuschlag" zu zahlen sind. Der Mietvertrag über den Stellplatz wurde nicht separat geschlossen. Er sieht auch keine Möglichkeit der Teilkündigung bezogen auf den Stellplatz vor. Das beklagte Jobcenter bewilligte KdU-Leistungen ohne die Miete für den Stellplatz.

Das SG hat der auf die Übernahme der vollen KdU-Aufwendungen gerichteten Klage stattgegeben. Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Aufwendungen für den Stellplatz seien als KdU-Bedarf anzuerkennen, weil sie von der Miete für den Wohnraum nicht abtrennbar und die tatsächlichen Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der Stellplatzkosten angemessen seien. Aus dem allgemeinen Nachranggrundsatz folge keine Obliegenheit, angemessene Unterkunftskosten zu senken.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 2 Abs. 1 SGB II. Die Kläger seien wegen des Nachrangprinzips und ihrer Selbsthilfeobliegenheit zur Senkung der Unterkunftskosten durch Untervermietung verpflichtet. Diese Bemühungen hätten sie nicht dargelegt.

Entscheidung

Die Revision des beklagten Jobcenters ist unbegründet. Den Klägern stehen höhere KdU-Leistungen unter Berücksichtigung des sogenannten "Garagenzuschlags" zu. Aufwendungen für einen Stellplatz oder eine Garage sind als KdU-Bedarf nur dann anzuerkennen, wenn – wie hier – (1.) Wohnung und Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen Mietverhältnisses sind, (2.) eine Teilkündigung bezogen auf den Stellplatz nicht möglich und (3.) die Gesamtmiete angemessen ist.

In diesem Fall besteht auch keine Obliegenheit zur Kostensenkung, beispielsweise durch Untervermietung des Stellplatzes. Weder auf § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, der die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze voraussetzt, noch auf den allgemeinen Nachranggrundsatz in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II kann eine solche Obliegenheit gestützt werden. Bei Letzterem handelt es sich nicht um einen eigenständigen Ausschlusstatbestand, sondern um eine Grundsatznorm, die durch die speziellen Regelungen des SGB II ausgestaltet wird. Das ausdifferenzierte Normprogramm des § 22 SGB II trägt dem Nachranggrundsatz bereits Rechnung.

Für die Praxis

Das BSG beleuchtet in seinem Urteil das Verhältnis von § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II und § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Dies geschieht im Kontext einer zu prüfenden teilweisen Ablehnung von höheren KdU-Leistungen. Entscheidend ist hier der Wortlaut der für eine Ablehnung in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen, also § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II einerseits und § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II andererseits.

Allgemein gilt: KdU-Bedarfe werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese *angemessen* sind.

- 1. Mögliche Rechtsgrundlagen für eine Ablehnung: § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II statuiert eine spezielle Verpflichtung zur Kostensenkung. Danach sind KdU-Aufwendungen, die den angemessenen Umfang übersteigen, (nur) so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II enthält demgegenüber allgemeine Vorgaben zum Nachranggrundsatz. Danach müssen Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Zwei Fälle sind nunmehr auseinanderzuhalten.
- 2. Keine Überschreitung der KdU-Angemessenheitsgrenze: Wird wie im BSG-Fall die KdU-Angemessenheitsgrenze nicht gerissen, kann aus § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II weder eine Leistungsablehnung noch die Verpflichtung hergeleitet werden, die Kosten weiter zu senken. Zu Recht weist das BSG darauf hin, dass sich aus dieser Grundsatznorm unmittelbar keine durchsetzbaren Ansprüche zu Gunsten des Jobcenter herleiten lassen. Der Nachranggrundsatz begründet demzufolge auch keinen eigenen Ausschlusstatbestand, der bei (noch) angemessenen KdU-Kosten eine Leistungsverweigerung rechtfertigen würde. Denn anderenfalls hätte es spezieller Regelungen zur Kostensenkung wie in § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II nicht bedurft.
- 3. Überschreitung der KdU-Angemessenheitsgrenze: Bewegen sich die KdU-Kosten indes außerhalb des angemessenen Rahmens, greift § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Danach setzt die Ablehnung unangemessen hoher KdU-Kosten grundsätzlich erst die Durchführung eines speziellen Kostensenkungsverfahrens voraus. Die Obliegenheit zur Kostensenkung kann auch hier nicht auf den allgemeinen Nachranggrundsatz in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II gestützt werden.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus